

Gewährung der Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Schulstempel

Datum: _____

Frau/ Herr: _____

Ihr Antrag auf Deputatsermäßigung wegen Schwerbehinderung vom _____

Sehr geehrte/r _____,

I
aufgrund Ihrer Schwerbehinderung Grad _____ erhalten Sie ab dem _____
(Datum)

bis zum * _____ eine pauschale Deputatsermäßigung von _____ Wochenstunden**.
(Datum)

* Die Ermäßigung ist bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu gewähren.

** Es werden immer ganze Std. und ½ Std. gewährt. Bruchteile, die ½ Std. übersteigen, werden in ASD-BW angesammelt.

II

Bei den nachzugewährenden Deputatsermäßigungsstunden
(Schreiben des Kultusministeriums - Referat 14, vom 16.06.2010 Az: 14-5110/136/3)

erhalten Sie ab dem _____ bis zum _____ Stunden nachgewährt.
(Datum) (Datum)

(auch hier werden ganze und ½ Std. gewährt, verbleibende Bruchteile in ASD-BW angesammelt).

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

- 1 Mehrfertigung für die Hilfsakte an der Schule inkl. Kopie des Schwerbehindertenausweises
- 1 Mehrfertigung an das Regierungspräsidium inkl. Kopie des Schwerbehindertenausweises
- 1 Mehrfertigung an das Staatliche Schulamt (GHWRGS) inkl. Kopie des Schwerbehindertenausweises
- 1 Mehrfertigung an die Örtliche Schwerbehindertenvertretung inkl. Kopie des Schwerbehindertenausweises

Hinweis:

Die Deputatsermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Antrags bis zum Ende der angegebenen Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigung gibt es anteilige Deputatsermäßigungsstunden, wobei ganze Std. und ½ Stunden gewährt werden und die restlichen Bruchteile in ASD-BW angesammelt werden.

| Vollzeit: | | Teilzeit: | |
|----------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|
| Grad der Behinderung | Ermäßigung in Wochenstunden | Grad der Behinderung | Ermäßigung in Wochenstunden |
| Mindestens GdB 50 | 2 | Mindestens GdB 50 | anteilig |
| Mindestens GdB 70 | 3 | | |
| Mindestens GdB 90 | 4 | | |

Quelle: Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO § 6) v. 8. Juli 2014 Az.:14-0301.620/1444, zuletzt geändert: 19. Juli 2022